

Die Rolle der freien Advokatur im resilienten Rechtsstaat

Der demokratische Rechtsstaat ist nicht mehr *en vogue* – weder in Europa noch in der Welt. Unsere pluralistische Gesellschaftsform ist vulnerabel geworden, neofaschistische Tendenzen hatten auch den Wahl-O-Mat erreicht. Der Widerspruch gegen einen potentiellen Rechtsruck in der Gesellschaft ist auf der Straße vernehmbar. Er wird flankiert von einem Diskurs um den resilienten Rechtsstaat. Die Justiz versetzt »rechte Richter« in den Vorruhestand und versagt rechtsextremen Kandidaten die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst.

Es liegt nahe, dass sich auch die Strafverteidigung ihrer politischen Grenzmarken vergewissern muss. Zu kurz gegriffen wäre es aber, unterkomplexe Parallelen zu der Debatte der 1970er Jahre zu ziehen. Es ist nicht so, dass dieses Mal die Gefahr schlicht von der anderen Seite des Spektrums kommt und nun eben mit »Rechtsverteidigern« umzugehen ist. Der Kontext weicht fundamental ab. Die damals kontrovers diskutierten »Linksverteidiger« standen einem anderen Staat gegenüber. Wir wissen heute, dass noch 1954 *alle* Oberstaatsanwälte bei der Bundesanwaltschaft Ex-NSDAP-Mitglieder waren und sich selbige noch lange in den Ministerien hielten. Es gab einen Anteil sehr berechtigten Widerspruchs gegen braune Reste in Justiz und Gesellschaft.

Anders als der Kontext ist aber der Kern gleich: Es geht auch heute um die Frage, ob Strafverteidigung in der Rolle eines Organs der Rechtspflege adressiert werden sollte, ob es staatliche Treuepflichten gibt, die die Freiheit der Advokatur einschränken. Als es um die Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunistischen Bund Westdeutschland ging, stärkte das *BVerfG* die Freiheit der Advokatur zumindest formal. Richter *Simon* unterstrich im Sondervotum, dass kritische Meinungsäußerungen und die Unterstützung nicht verbotener Parteien dem Anwalt nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Er betonte (*BVerfGE* 63, 266, 298 [299 f.]), dass die Grundrechtsgarantien für Anwälte nur in Ausnahmefällen hinter den Maßnahmen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zurücktreten dürften.

Der erste BRAO-Entwurf wollte noch den »Rechtsstaat davor [...] schützen, dass sich jemand Zugang zu Rechtsanwaltschaft verschafft, um diese Stellung zum Kampf gegen die demokratische Freiheit auszunützen«. Doch zum legislativen Konsens wurde in § 7 S. 1 Nr. 6 BRAO die Klausel »in strafbarer Weise«, weil eine politische Einstellung die Berufsausübung nicht zwingend beeinflussen muss. Jenseits dessen betritt man die Welt der Wertungen. Wenn man sich als »unwürdig« erweist, kann eine Ausgrenzung erfolgen (§§ 7 S. 1 Nr. 5, 43 BRAO). Hier eröffnet sich ein – wenn auch angesichts der Pflichtmitgliedschaft *kleiner* – Spielraum für die Berufskammern. Minimalkonsens muss aber bleiben, dass auch rechtsextreme Angeklagte ein Recht auf engagierte Verteidigung haben – die reine Mandatstätigkeit dem Verteidiger also nie zum Nachteil gereichen darf.

Das rechte Spektrum, das von »Szeneanwälten« bis zu denen reicht, die gezielt mit rechtspopulistischen Angeklagten zusammenarbeiten, ist aber auch auf dieser Basis adressierbar. Dabei kommt es auf jeden Widerspruch an: im Gerichtssaal, im Anwaltsverein, auf Tagungen, am Kollegenstammtisch. Zudem sind Narrative »isolierter Vorfälle« dringend zu hinterfragen und es ist stattdessen konsequent nach systemischen Komponenten zu suchen, wo über die Verteidigung hinaus die organisierte Unterstützung rechtsextremer Aktivitäten stattfindet wie es z.B. bei dem 1992 gegründeten »Deutschen Rechtsbüro« der Fall war.

Hier kommen keine banalen Aufgaben auf die Strafverteidigung – und uns alle! – zu. Wir werden es zudem aushalten müssen, dass sich Pluralismus gerade dort bewährt, wo Unappetitliches und Unerhörtes staatlicherseits unzensuriert bleibt. Das ist kein Plädoyer für einen »Untergang mit Stil«, sondern die Erinnerung an das *Böckenförde*-Diktum: »Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann«. Es ist an uns.

Prof. Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy, Bielefeld